

22. Findet der Art. 347 §. 3. auf Wertverdingungen Anwendung?

VI. Civilsenat. Urth. v. 24. März 1890 i. S. B. & Sch. (Bekl.) w.
B. Stahlindustrie-Gesellschaft (Kl.). Rep. VI. 302/89.

- I. Landgericht Naumburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Klägerin hat der Beklagten zwei große und zwei kleine Zahnräder, welche für ein Pumpwerk in einem Bergwerke bestimmt waren, und einige andere Gegenstände geliefert.

In dem gegenwärtigen Prozesse hat die Klägerin den Preis für diese Räder und die anderen Fabrikate eingeklagt. Beklagte hat eingewandt, daß die Beschaffenheit der großen Zahnräder dem Vertrage und dem Gesetze nicht entsprochen habe, und aus diesem Grunde die Zahlung des Preises für diese und die mit denselben zusammengehörigen Gegenstände verweigert und zugleich widerklagend einen Anspruch auf Ersatz des Schadens erhoben, welcher ihr durch die Lieferung der fehlerhaften Sachen entstanden sei. Das Berufungsgericht hat die Klage für begründet erklärt und die Widerklage abgewiesen, indem es ausführt, daß die von der Klägerin gelieferte Ware nach Art. 347 §. 347 S. 347. als genehmigt gelten müsse, da die Beklagte versäumt habe, die behaupteten Fehler rechtzeitig zu rügen. Es ist festgestellt, daß der in Frage stehende Vertrag als Werkverdingung und, da beide Teile Kaufleute seien, als ein Handelsgeschäft anzusehen sei. Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß der Art. 347 nicht von einer Werkverdingung, sondern nur von einem Kaufe spreche; es hält aber den Artikel für analog anwendbar auf Werkverdingungen, da auch für diese bei Distanzgeschäften das dem Artikel zu Grunde liegende Prinzip Maß greife.

Mit Recht wird diese Ausführung von der Revision angegriffen.

Das Berufungsgericht beruft sich für seine Ansicht auf die in Bd. 14 S. 43 der Entsch. des R. D. S. G.'s abgedruckte Entscheidung des II. Senates des Reichsoberhandelsgerichtes. Hierin ist indessen nicht bestimmt ausgesprochen, daß die Vorschrift des Art. 347 §. 347. ohne weiteres auch auf Werkverdingungen anzuwenden sei, sondern es wird in dem Urteile ausgeführt, daß, wenn auch die Bestimmungen des Artikels ausdrücklich nur vom Kaufe handeln, so doch nach dem Principe, welches dem Artikel zu Grunde liege, es ebenso wie bei einem Pfandkaufe auch bei der locatio conductio operis der bona fides widerstreiten würde, die Frage, ob die gelieferte Ware die gesetzlichen und vertragsmäßigen Eigenschaften habe und als empfangbar anzuerkennen sei, auf eine ganz unbestimmte Zeit in der Schwebe zu lassen.

Der II. Civilsenat des Reichsgerichtes hat allerdings in der ebenfalls in dem angefochtenen Urteile erwähnten Entscheidung,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 58,

ausgesprochen, es sei anerkannt, daß bei einem Werkverdingungsvertrage

eine wenigstens analoge Anwendung des Art. 347 geboten sei. Diese Bemerkung ist aber nur beiläufig gemacht und war für die damalige Entscheidung unwesentlich; sie ist auch nur durch die Verweisung auf das angeführte Urteil des II. Senates des Reichsoberhandelsgerichtes begründet.

Andererseits haben das preußische Obertribunal in der Entscheidung in Striethorst, Archiv Bd. 74 S. 219, und das Reichsoberhandelsgericht in den Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 2 S. 281 flg., Bd. 6 S. 29 flg. und Bd. 23 S. 87 flg. angenommen, daß der Art. 347 und der damit in Verbindung stehende Art. 349 H.G.B. auf Werkverdingungen keine Anwendung finden, daß vielmehr für diese im Gebiete des preußischen Rechtes die bezüglichen Bestimmungen des 5. und 11. Titels des ersten Teiles des Allgem. Landrechtes maßgebend seien.

Die letztere Ansicht muß als richtig angesehen werden.

Der Art. 347 a. a. O. bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf den Kauf. Man ist umsoweniger berechtigt, anzunehmen, daß hier eine Ungenauigkeit des Ausdruckes vorliege, und daß unter Kauf auch die Werkverdingung des preußischen Rechtes wenigstens dann zu verstehen sei, wenn der Werkmeister die Materialien geliefert habe, und daher nach dem gemeinen Rechte der Vertrag als Kauf anzusehen sein würde, als in dem Art. 338 H.G.B. auf die nach den Bestimmungen über Werkverdingungen folgenden §§. 981—987 A.L.R. I. 11 besondere Rücksicht genommen worden ist, indem für die Lieferungsverträge vorgeschrieben ist, daß sie nach den Bestimmungen über den Kauf zu beurteilen sind, wenn es sich um die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis handelt. Vertretbare Sachen stehen in dem gegenwärtigen Falle nicht in Frage. Eine analoge Ausdehnung des Art. 347 auf die Werkverdingung erscheint ferner um deswillen nicht zulässig, weil der Artikel eine singuläre Vorschrift für den Handelskauf enthält. Demnach kann die Bestimmung des Art. 347 an und für sich auf die Werkverdingung nicht angewandt werden. Wie aber hierdurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß für gewisse Fälle der Werkverdingung ein Handelsgebrauch (Art. 279 H.G.B.) besteht, wonach der Besteller, wenn ihm das Werk von einem anderen Orte überhandt wird, zu sofortiger Untersuchung und Anzeige der Mängel entsprechend dem Inhalte des

Art. 347 verpflichtet sein würde, so kann auch darin, daß der Empfänger die sofortige Untersuchung des Werkes und die Anzeige der vorgefundenen Mängel unterläßt, sowie in dem sonstigen Verhalten desselben, insbesondere in dem Gebrauche des Werkes nach den den Handelsverkehr beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben eine stillschweigende Genehmigung liegen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes wird aber auf die letzteren Gesichtspunkte nicht gestützt, vielmehr liegt derselben die formelle Anwendung des Art. 347 H.G.B. zu Grunde.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden.“